

Herrn Stadtverordneter  
Randy Uelman  
CDU-Fraktion

über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright  
Zimmer-Nr.: S02-022  
Telefon: 0641 306-1017  
Telefax: 0641 306-2004  
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
II-32/AW-JS

Ihr Schreiben vom  
15.09.2024

Datum  
26.09.2024

**Anfrage gemäß § 30 GO – ANF/2281/2024 –  
Errichtung eines Zebrastreifens am St. Josefs Krankenhaus Balserische Stiftung**

Sehr geehrter Herr Uelman,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

**Frage:**

Wäre die Einrichtung eines Zebrastreifens möglich, um zukünftig einen sichereren Querungsverkehr zu gewährleisten?

**Antwort:**

Um eine durch besondere Maßnahmen gesicherte Querung für zu Fuß Gehende einzurichten, sind verschiedene bauliche und/oder rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Wir unterscheiden hier:

- Querungshilfen: Fahrbahnteiler, die das Queren beider Fahrtrichtungen nacheinander mit Aufenthalt zwischen den Richtungen ermöglichen. Wegen der erforderlichen Breiten scheidet dies im angefragten Bereich vermutlich aus.
- Fußgängerüberwege (Zebrastreifen): Diese sind mit und ohne Fahrbahnteiler umsetzbar, wenn unten aufgeführte Bedingungen erfüllt sind.
- Fußgängerschutzanlagen (Fußgängerampel): Auch hier sind rechtliche Bedingungen zu beachten.

In der Straßenverkehrsordnung war bis vor kurzem die Einrichtung eines Zebrastreifens in Tempo-30-Zonen, wie in der Wilhelmstraße, nur in Einzelfällen

möglich (Bsp. Schulweg).

Neben den Erläuterungen, die in der Straßenverkehrsordnung zu finden sind, findet hier ein Erlass Anwendung, der die Regelungen der „Richtlinie für

Fußgängerüberwege“ (R-FGÜ) verbindlich vorschreibt und darüber hinaus weitere Regelungen trifft, die auch die beiden anderen oben genannten Instrumente betrifft.

Als Auszug der Regelung soll folgende Tabelle dienen:

**Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ**

Fg/h	Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50							
50-100			FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150			FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150			FGÜ möglich				

Dargestellt sind die erforderlichen Verkehrsmengen in einer festzustellenden täglichen Spitzenstunde. Zur Feststellung, ob die erforderlichen Verkehrsmengen im konkreten Fall der Wilhelmstraße erreicht werden, muss zunächst eine Verkehrszählung erfolgen.

Die Auswertung der Zählung wird Aufschluss darüber geben, ob es im genannten Bereich einen gemäß Erlass begründeten Bedarf an querendem Fußverkehr gibt, die weitere Maßnahmen nach sich ziehen können. Sollte der Bedarf nachgewiesen werden, beginnt die Standortsuche für das jeweils in Frage kommende Element. Hier spielen dann Faktoren wie eine ausreichende Sicht für die jeweiligen Verkehrsarten, aber auch Randbedingungen wie Einfahrten und andere Hindernisse eine Rolle. Ebenso sind die Höhenverhältnisse insbesondere im Gehwegbereich zu beachten. Es ist in jedem Fall die Barrierefreiheit für die erforderlichen Absenkungen zu beachten.

Anschließend wäre die Maßnahme zu planen und die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Wir müssen Ihnen daher aus obigen Gründen mitteilen, dass zumindest zeitnah keine Verbesserung zugesagt werden kann. Die Verwaltung wird jedoch die Rahmenbedingungen, wie oben beschrieben, prüfen und bei Vorliegen der Kriterien

sowie der neuen Verwaltungsvorschrift zur letzten StVO-Novelle weitere Planungen anstoßen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright  
Bürgermeister

**Verteiler:**

Magistrat  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
CDU-Fraktion  
SPD-Fraktion  
Fraktion Gießener LINKE  
Fraktion Gigg+Volt  
FDP-Fraktion  
AfD-Fraktion  
FW-Fraktion